



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 196/12-II/1/83

6/SN 38/ME
Betrifft GESETZENTWURF
GE/19 83

An das
Präsidium des
Nationalrates

Datum: 19. JAN. 1984

1017 Wien

Verteilt 1984-01-23 *f. fromer*

D. Wien

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien-
richtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten
und künstlerischen Hochschulen übermittelt.

Beilage

17. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
G. Böhm



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 196/12-II/1/83

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in Wien

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbe-
zogener Studienberechtigungen;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 234 000/130-8/83 vom 25. November 1983
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlan-
gung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an
Universitäten und künstlerischen Hochschulen nimmt das Bun-
deskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:

Zu bezweifeln ist die Feststellung im Allgemeinen Teil der
Erläuterungen, Abschnitt V. "Kosten" hinsichtlich der
Kostenneutralität im Sachaufwand.

Die Bestimmungen des § 19 des Gesetzesentwurfes lassen
den Schluß zu, daß bei der Abgeltung remunerierter Lehr-
aufträge, bei der Abgeltung der Abnahme von Prüfungen und
der Vergütung für Nebentätigkeiten sehr wohl eine zusätz-
liche Belastung des Sachaufwandes entstehen wird. Die im § 19
gewählten Formulierungen sind zwar inhaltlich streng definiert,
lassen aber der jeweiligen Universität im Rahmen der Lehrver-
anstaltungen für studienrichtungsbezogene Studienberechti-
gungen derart freie Gestaltungsmöglichkeiten, daß mit einer
Erhöhung des Sachaufwandes im Zusammenhang mit erteilten
remunerierten Lehraufträgen, mit Entschädigungen für
Prüfungsabnahmen und Vergütungen für Nebentätigkeiten
gerechnet werden muß.

- 2 -

Aus der Sicht der Personalbewirtschaftung muß dem Hinweis im Kapitel 5 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen bezüglich zusätzlicher Planstellen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, da das vorgelegte Zahlenmaterial hinsichtlich der Bewerbungen für die Erlangung der Berufsreifeprüfung bzw. der Studienberechtigungsprüfung 1976 darauf schließen läßt, daß bei der Realisierung des nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurfes bei den Universitätsdirektionen kein zusätzlicher Personalmehrbedarf entstehen kann.

Aufgrund der insbesondere im Abschnitt 2. "Statistik der Berufsreifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung" des Allgemeinen Teiles zu den Erläuterungen ausgewiesenen Zahlenmaterials ist die Ressortfeststellung nicht einsichtig, daß für die Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes die Zuweisung der einen oder anderen Planstelle für Verwaltungspersonal an die Universitätsdirektionen erforderlich sein wird. Die derart geringe jährliche Belastung aus der Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes müßte die Universitätsdirektionen dazu veranlassen, mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal das Auslangen zu finden.

Allerdings muß die Planstellenneutralität des neu zu schaffenden Beirates für die Studienberechtigungsprüfung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezweifelt werden (vgl. § 22 des Gesetzesentwurfes). Da die Geschäftsführung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übertragen ist, ist anzunehmen, daß der daraus entstehende Mehraufwand in der Sektion I dieses Bundesministeriums überwiegend durch Dienstzuteilungen von Bediensteten aus nachgeordneten Planstellenbereichen zur Zentralleitung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung abgedeckt werden wird.

Die im Abschnitt 1. "Erfahrungen mit Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung" des Allgemeinen Teiles

- 3 -

getroffene Vorstellung, wonach vor allem eine Einbeziehung der außeruniversitären Einrichtungen der Erwachsenenbildung gefordert wird, läßt befürchten, daß im Planstellenbereich "1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung" beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst derzeit noch nicht einkalkulierbare Planstellenvermehrungen eintreten könnten.

Unter einem werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

